LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/6246
VORLAGE

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

Vorsitzende des
Ausschusses für Gleichstellung und
Frauen
Frau Iris Nieland, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

20. August 2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen am 18. Juni 2024

TOP 3: „Änderung Schwangerschaftskonfliktgesetz“
Antrag der Fraktion der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
nach § 76 Abs. 2 GOLT, Vorlage 18/5829

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Nieland,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen wurde zu TOP 3 „Änderung Schwangerschaftskonfliktgesetz“ zugesagt, den Ausschussmitgliedern ergänzende Informationen zur Verhinderung von Gehsteigbelästigung nachzureichen.

In der v. g. Ausschusssitzung wurde dargestellt, dass „die rechtliche Formulierung […] nach Meinung einiger Expertinnen und Experten derzeit suggeriere, die Ordnungsbehörden dürften nur mit der Tatbestandsvoraussetzung der Schwangerschaft bei einer Belästigung von den Schutzregeln Gebrauch machen. Das könne bedeuten, die Ratsuchenden könnten genötigt werden, offenzulegen, ob eine Schwangerschaft bestehe oder nicht; denn erst dann bestehe nach dieser Auslegung die Möglichkeit des Einschreitens.“ Dies erachte sie als nicht vereinbar mit der Schutzregelung und könne vor Ort zu Rechtsunsicherheit führen. Es wurde gefragt, wie dieser Problematik begegnet werden könne. Ich berichte daher wie folgt:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die ungehinderte Inanspruchnahme der Schwangerschaftskonfliktberatung sowie der ungehinderte Zugang von Schwangeren

zu Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, abgesichert werden. Auch soll in diesen Einrichtungen tätiges Personal davor geschützt werden, bei der Ausübung der Tätigkeit behindert zu werden.

Es wird klargestellt, dass zur Sicherstellung eines ausreichenden pluralen Angebots wohnortnaher Beratung sowie eines ausreichenden Angebots ambulanter oder stationärer Einrichtungen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs auch der ungehinderte Zugang zu diesen gehört.

Frauen oder auch Paare, die die Schwangerschaft als konflikthaft einschätzen, befinden sich zumeist in einer psychischen Ausnahmesituation. Protestaktionen von sogenannten Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegnern, die in teils belästigender und/oder für Schwangere verstörender Weise ihre Ablehnung gegenüber Schwangerschaftsabbrüchen ausdrücken, die sogenannte „Gehsteigbelästigungen“, stellen nicht hinnehmbare Beeinträchtigungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Schwangeren dar. Frauen und Paare werden durch diese Verhaltensweisen zusätzlich unter psychischen Druck gesetzt und mitunter nachhaltig verunsichert.

Der Bundesgesetzgeber will mit der Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes einen umfassenden Schutz der Schwangeren sowie effektive Eingriffsmöglichkeiten gegen sogenannte „Gehsteigbelästigungen“ schaffen. Der Gesetzgeber verlangt keine Offenbarung der Schwangerschaft gegenüber den Ordnungsbehörden. Ein effizienter Schutz wäre unter solchen Voraussetzungen nicht zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Janosch Littig
Staatssekretär